

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Republik Österreich unterzeichnete am 21. Mai 2003 das Protokoll der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) über die strategische Umweltprüfung (SUP-Protokoll) zum UN/ECE-Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention). Die Europäische Union ratifizierte das SUP-Protokoll am 12. November 2008.

### **Ziel:**

Ziel ist die Ratifikation des Protokolls. Österreich hat als Vertragspartei bessere Mitgestaltungsrechte.

### **Inhalt, Problemlösung:**

Das Protokoll sieht vor, dass bei der Erarbeitung bestimmter Pläne und Programme eine strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Die zentralen Schritte der SUP sind die Erstellung eines Umweltberichts, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Berücksichtigung der Ergebnisse der SUP bei der Annahme des Plans oder Programms.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

Die Ratifikation hat keine Auswirkungen, da die Inhalte des Protokolls den Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 197 S. 30) entsprechen. Die SUP-Richtlinie wurde bereits in nationales Recht umgesetzt.

#### **- Finanzielle Auswirkungen:**

Österreich entstehen durch die Teilnahme am SUP-Protokoll keine finanziellen Verpflichtungen in Form von Beitragszahlungen. Beiträge können auf freiwilliger Basis geleistet werden.

#### **- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

##### **-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine

##### **-- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:**

Keine

#### **- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden in den einzelnen Umsetzungsakten zur SUP-Richtlinie dargestellt. Die Ratifizierung bedeutet eine Stärkung der SUP im internationalen Kontext.

#### **- Auswirkungen in konsumentenpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine

#### **- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Union:**

Das SUP-Protokoll entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG über die strategische Umweltprüfung, welche in Österreich auf Bundes- und Landesebene bereits umgesetzt wurde.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG ist erforderlich.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### 1. Zum rechtlichen Hintergrund:

Das Protokoll der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung (SUP-Protokoll) zum UN/ECE-Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter. Es bedarf der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG ist erforderlich. Es sind Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder betroffen. Das Protokoll enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Das SUP-Protokoll hat keinen politischen Charakter. Seine Bestimmungen sind einer unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich nicht durchwegs zugänglich. Ein Beschluss des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 ist erforderlich.

Die verpflichtenden Bestimmungen des SUP-Protokolls entsprechen den Vorgaben der EG-Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 197 S. 30 vom 21. Juli 2001). Die SUP-Richtlinie wurde von den Ländern und Bund in den betroffenen Materiegesetzen oder in eigenen Umsetzungsakten umgesetzt.

Das SUP-Protokoll liegt in drei authentischen Sprachfassungen (englisch, französisch, russisch) vor. Die deutsche Sprachfassung ist zwischen Deutschland, Lichtenstein, Schweiz und Österreich abgestimmt.

#### 2. Zur Entstehung des Übereinkommens:

Am 26./27. Februar 2001 fand die zweite Vertragsstaatenkonferenz zur Espoo-Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen in Sofia (Bulgarien) statt. Eine Arbeitsgruppe wurde eingesetzt. Sie erhielt das Mandat einen Entwurf für ein SUP-Protokoll vorzulegen (Beschluss II/9). In acht Arbeitssitzungen wurde ein Entwurf erarbeitet. Die Minister der UN/ECE beschlossen das Protokoll bei der Konferenz „Umwelt in Europa“ am 21. Mai 2003 in Kiew (Ukraine).

Zum Stichtag 20. Juli 2009 haben 37 Staaten und die Europäische Union das Protokoll unterzeichnet. Die Republik Österreich unterzeichnete das Protokoll am 21. Mai 2003. Das SUP-Protokoll tritt in Kraft, wenn 16 Staaten eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben. Derzeit haben 9 Staaten (Albanien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Luxemburg, Norwegen, Slowakei, Schweden, Tschechische Republik) und die Europäische Union ratifiziert.

#### 3. Zum Inhalt des Übereinkommens:

Ziel des Protokolls ist es ein hohes Niveau des Schutzes der Umwelt, einschließlich der Gesundheit, zu gewährleisten. Zur Erreichung des Ziels ist bei der Erstellung von bestimmten Plänen und Programmen eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Öffentlichkeit und Umwelt- sowie Gesundheitsbehörden sind zu beteiligen. Das Protokoll legt ein klares und transparentes Verfahren für nationale und grenzüberschreitende SUP-Verfahren fest. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sind beim Beschluss des Plans oder Programms zu berücksichtigen.

#### Die wesentlichen Regelungsschwerpunkte des Protokolls sind:

- Anwendungsbereich des Protokolls
- Abgrenzung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht
- Inhalte des Umweltberichts
- Beteiligung der Öffentlichkeit und der Umwelt- sowie Gesundheitsbehörden
- Grenzüberschreitende Konsultationen bei möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen
- Berücksichtigung der Strategischen Umweltprüfung
- Überwachung der Umweltauswirkungen beschlossener Pläne und Programme

#### 4. Umsetzung des Protokolls:

Die Bestimmungen des SUP-Protokolls sind durch die Umsetzungsakte zur SUP-Richtlinie auf Bundes- und Landesebene abgedeckt.

Auf der Bundesebene wurde die SUP-Richtlinie im Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), Bundesgesetz über die Erfassung von Umgebungslärm und über die Planung von Lärminderungsmaßnahmen (Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz - Bundes-LärmG), Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L), Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-Gesetz) und im Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG. 1959 umgesetzt.

Auf Landesebene wurde die SUP-Richtlinie durch Regelungen vor allem in den Bereichen Raumordnung, Abfall, Lärm und Verkehr umgesetzt.

## **Besonderer Teil**

### **Zur Präambel:**

Die Präambel betont die Wichtigkeit der Einbeziehung umweltbezogener Erwägungen in die Ausarbeitung und die Annahme von Plänen, Programmen und in angemessenem Umfang von Politiken und Rechtsvorschriften.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Sie verweisen auf die Schlussfolgerungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (1992 in Rio de Janeiro, Brasilien), auf die Ergebnisse der dritten Ministerkonferenz über Umwelt und Gesundheit (1999 in London, Großbritannien) und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (2002 in Johannesburg, Südafrika).

Die Vertragsparteien erkennen die bedeutende Rolle der strategischen Umweltprüfung bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen. Sie betonen die weitere Stärkung der systematischen Analyse von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch eine breitere Anwendung.

Das am 25. Juni 1998 in Aarhus (Dänemark) beschlossene Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) wird anerkannt. Die Vertragsparteien betonen die Wichtigkeit einer Beteiligung der Öffentlichkeit bei der strategischen Umweltprüfung.

Die Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes und des Wohlergehens bei der strategischen Umweltprüfung wird betont, die Arbeit der Weltgesundheitsorganisation anerkannt.

Die Vertragsparteien würdigen die Notwendigkeit und Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bewertung grenzüberschreitender Auswirkungen.

### **Zu Artikel 1: Ziel**

Artikel 1 bestimmt das Ziel des Protokolls. Das SUP-Protokoll soll durch die strategische Umweltprüfung ein hohes Niveau des Schutzes der Umwelt, einschließlich der Gesundheit, gewährleisten.

### **Zu Artikel 2: Begriffsbestimmungen**

Hier werden die im SUP-Protokoll verwendeten Begriffe definiert. Hervorzuheben sind die Definitionen der Pläne und Programme und der strategischen Umweltprüfung.

### **Zu Artikel 3: Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 3 enthält eine Verpflichtung zur Umsetzung des SUP-Protokolls und beschreibt verschiedene Rahmenbedingungen. Diese Bedingungen sollen der Öffentlichkeit ermöglichen, ihre durch das Protokoll festgelegten Rechte, sinnvoll zu nutzen.

### **Zu Artikel 4: Anwendungsbereich für Pläne und Programme**

In Artikel 4 ist festgelegt, für welche Pläne und Programme eine SUP durchzuführen ist. Für Pläne und Programme gemäß Absatz 2 besteht eine SUP-Pflicht. Für Pläne und Programme gemäß Absatz 3 und 4 ist eine SUP durchzuführen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich Gesundheit haben können.

### **Zu Artikel 5: Vorprüfung (Screening)**

Artikel 5 regelt das Verfahren zur Bestimmung, ob Pläne und Programme gemäß Artikel 4 Absatz 3 und 4 voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich Gesundheit haben können. Die Vorprüfung kann in einer Einzelfallprüfung, in einer generellen Typenfestlegung oder in einer Kombination der beiden Ansätze erfolgen. Dabei sind die Kriterien des Anhang III zu berücksichtigen. Die Umwelt- und Gesundheitsbehörden sind bei der Vorprüfung zu konsultieren. Die Ergebnisse der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit rechtzeitig zugänglich zu machen.

### **Zu Artikel 6: Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)**

Artikel 6 regelt die Festlegung des Untersuchungsrahmens einer strategischen Umweltprüfung. Dabei sind die Umwelt- und Gesundheitsbehörden zu konsultieren.

### **Zu Artikel 7: Umweltbericht**

Gemäß Artikel 7 ist ein Umweltbericht für den Plan oder den Programmentwurf inklusive der vernünftigen Alternativen zu erstellen. Der Umweltbericht hat die Informationen nach Anhang IV zu enthalten. Die Vertragsparteien sind zu einer Qualitätssicherung der Umweltberichte verpflichtet.

**Zu Artikel 8: Öffentlichkeitsbeteiligung**

Artikel 8 enthält Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei einer strategischen Umweltprüfung. Die betroffene Öffentlichkeit und relevante Nichtregierungsorganisationen haben die Möglichkeit zum Plan- oder Programmwurf und Umweltbericht Stellung zu nehmen. Das Protokoll regt an, die Öffentlichkeit auf freiwilliger Basis bei der Vorprüfung sowie beim Scoping zu beteiligen (vgl. Artikel 5 und Artikel 6).

**Zu Artikel 9: Konsultationen der Umwelt- und Gesundheitsbehörden**

Die Vertragsstaaten haben Umwelt- und Gesundheitsbehörden zu bestimmen. Umwelt- und Gesundheitsbehörden sind Stellen, die aufgrund ihres umwelt- oder gesundheitsbezogenen Aufgabenbereichs von der Umsetzung des Plans oder Programms betroffen sind. Sie sind zum Plan- oder Programmwurf zu konsultieren.

**Zu Artikel 10: Grenzüberschreitende Konsultationen**

Das Verfahren der grenzüberschreitenden Konsultationen sieht die Übermittlung von Umweltbericht, Plan- oder Programmwurf und Angaben zum Entscheidungsverfahren vor. Konsultationen können aufgenommen werden. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß Artikel 9 Absatz 1 ist sicherzustellen.

**Zu Artikel 11: Entscheidung**

Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sind bei der Plan- oder Programmannahme zu berücksichtigen. Der angenommene Plan oder das angenommene Programm ist mit einer zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

**Zu Artikel 12: Überwachung (Monitoring)**

Das Protokoll verpflichtet zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Plans oder Programms auf die Umwelt einschließlich der Gesundheit. Die Ergebnisse der Überwachung sind den beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

**Zu Artikel 13: Politiken und Rechtsvorschriften**

Die Vertragsparteien sind aufgerufen, auf freiwilliger Basis umwelt- einschließlich gesundheitsbezogener Elemente bei der Vorbereitung von Politiken und Rechtsakten angemessen einzubeziehen.

**Zu Artikel 14: Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dient**

Das SUP-Protokoll ist ein Protokoll zur Espoo-Konvention. Es ist festgelegt, dass die Konferenz der Parteien der Espoo-Konvention als Tagung der Vertragsparteien des SUP-Protokolls dienen kann. Es sind die Einzelheiten und Aufgaben der Tagung der Vertragsparteien des Protokolls festgelegt.

**Zu Artikel 15: Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünften**

Hier ist das Verhältnis des SUP-Protokolls zur Espoo-Konvention und zur Aarhus-Konvention geregelt.

**Zu Artikel 16: Stimmrecht**

Das Stimmrecht der Vertragsparteien wird konkretisiert.

**Zu Artikel 17: Sekretariat**

Der Artikel regelt die Aufgaben des zuständigen UN/ECE-Sekretariats.

**Zu Artikel 18: Anhänge**

Es ist festgelegt, dass die Anhänge I bis V Bestandteile des SUP-Protokolls sind.

**Zu Artikel 19: Änderungen des Protokolls**

Es werden die entsprechenden Regelungen der Espoo-Konvention über das Vorschlagsrecht und die Beschlussfassung zur Änderung des SUP-Protokolls für sinngemäß anwendbar erklärt.

**Zu Artikel 20: Beilegung von Streitigkeiten**

Zur Beilegung von Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung des Protokolls finden die entsprechenden Bestimmungen der Espoo-Konvention sinngemäß Anwendung.

**Zu Artikel 21: Unterzeichnung**

Die Einzelheiten der Unterzeichnung des Protokolls werden bestimmt.

**Zu Artikel 22: Verwahrer**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird die Aufgabe des Verwahrers des SUP-Protokolls übertragen.

**Zu Artikel 23: Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt**

Der Artikel regelt, wer Vertragspartei des SUP-Protokolls werden kann. Das SUP-Protokoll steht seit 1. Jänner 2004 zum Beitritt offen.

**Zu Artikel 24: Inkrafttreten**

Das SUP-Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der sechzehnten Beitrittserklärung in Kraft.

**Zu Artikel 25: Rücktritt**

Jede Vertragspartei kann nach vier Jahren von dem Protokoll zurücktreten.

**Zu Artikel 26: Verbindliche Wortlaute**

Die englische, französische und russische Sprachfassung sind gleichermaßen verbindlich.

**Zu Anhang I: Liste der Vorhaben nach Artikel 4 Absatz 2**

Anhang I enthält eine Liste von Vorhaben, auf die in Artikel 4 Absatz 2 (verpflichtender Anwendungsbereich des SUP-Protokolls) Bezug genommen wird. Der Anhang I entspricht Anhang I der Espoo Konvention, der im UVP-G 2000 umgesetzt wurde.

**Zu Anhang II: Andere Vorhaben nach Artikel 4 Absatz 2**

Anhang II listet weitere Vorhaben auf, die für den verpflichtenden Anwendungsbereich des SUP-Protokolls relevant sind. Anhang II enthält die Vorhaben aus den Anhängen I und II der UVP-RL 85/337/EWG, die nicht bereits durch Anhang I des SUP-Protokolls erfasst sind.

**Zu Anhang III: Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der Gesundheit, im Sinn des Artikel 5 Absatz 2**

Die Kriterien des Anhang III sind bei der Beurteilung ob bestimmte Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der Gesundheit, haben werden, zu berücksichtigen.

**Zu Anhang IV: Informationen im Sinne des Artikel 7 Absatz 2**

Anhang IV legt die Angaben fest, die der Umweltbericht zu enthalten hat.

**Zu Anhang V: Informationen im Sinne des Artikel 8 Absatz 5**

Die angeführten Informationen sind in angemessenem Umfang bei der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.